



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**



6272/07 (Presse 25)

(OR. en)

## **MITTEILUNG AN DIE PRESSE**

2785. Tagung des Rates

### **Umwelt**

Brüssel, den 20. Februar 2007

Präsident

**Sigmar GABRIEL,**  
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland

# **P R E S S E**

---

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 8716 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026  
[press.office@consilium.europa.eu](mailto:press.office@consilium.europa.eu) <http://www.consilium.europa.eu/Newsroom>

6272/07 (Presse 25)

1  
**DE**

## **Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung**

*Der Rat hat Schlussfolgerungen zu den Zielen der EU für die Weiterentwicklung der internationalen Klimaschutzregelung über das Jahr 2012 hinaus angenommen.*

**INHALT**<sup>1</sup>

|                         |          |
|-------------------------|----------|
| <b>TEILNEHMER</b> ..... | <b>4</b> |
|-------------------------|----------|

**ERÖRTERTE PUNKTE**

|  |    |
|--|----|
| KLIMAWANDEL – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....                            | 6  |
| FRÜHJAHRSTAGUNG DES EUROPÄISCHEN RATES – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> ..... | 11 |
| HANDEL MIT TREIBHAUSGASEMISSIONSZERTIFIKATEN – LUFTVERKEHR .....                   | 18 |
| PESTIZIDE – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....                              | 20 |
| GENETISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN .....  | 23 |
| CO2-EMISSIONEN VON KRAFTFAHRZEUGEN .....   | 26 |
| BODENSCHUTZ .....  | 28 |
| SONSTIGES.....   | 30 |

**SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE**

*Keine*

<sup>1</sup>

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch \* gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

**TEILNEHMER**

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

**Belgien:**

Benoit LUTGEN

Minister der Landwirtschaft, der ländlichen Angelegenheiten, der Umwelt und des Tourismus (Wallonische Region)

**Bulgarien:**

Dzhevdet CHAKAROV

Minister für Umwelt und Wasserwirtschaft

**Tschechische Republik:**

Martin BURSÍK

Stellvertretender Ministerpräsident, Minister für Umwelt

**Dänemark:**

Connie HEDEGAARD

Ministerin für Umweltfragen und Ministerin für die nordische Zusammenarbeit

**Deutschland:**

Sigmar GABRIEL

Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Matthias MACHNIG

Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Estland:**

Rein RANDVER

Minister für Umwelt

**Irland:**

Dick ROCHE

Minister für Umwelt, Natur- und Kulturerbe und örtliche Selbstverwaltung

**Griechenland:**

Stavros KALOGIANNIS

Staatssekretär, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten

**Spanien:**Cristina NARBONA RUIZ  
D. José Andrés BURGUETEMinisterin für Umwelt  
Minister für Umwelt, Raumordnung und Wohnungsbau der Autonomen Gemeinschaft Navarra**Frankreich:**

Nelly OLIN

Ministerin für Ökologie und nachhaltige Entwicklung

**Italien:**

Alfonso PECORARO SCANIO

Minister für Umwelt und Landschaftsschutz

**Zypern:**

Fotis FOTIOU

Minister für Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt

**Lettland:**

Guntis PUĶĪTIS

Staatssekretär, Ministerium für Umwelt

**Litauen:**

Arūnas KUNDROTAS

Minister für Umwelt

**Luxemburg:**

Lucien LUX

Minister für Umweltschutz, Minister für Verkehr

**Ungarn:**

Miklós PERSÁNYI

Minister für Umwelt und Wasserwirtschaft

**Malta:**

George PULLICINO

Minister für Angelegenheiten des ländlichen Raums und Umwelt

**Niederlande:**

Pieter van GEEL

Staatssekretär für Wohnungswesen, Raumordnung und Umweltfragen

**Österreich:**  
Josef PRÖLL

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt  
und Wasserwirtschaft

**Polen:**  
Jan SZYSZKO

Minister für Umwelt

**Portugal:**  
Francisco NUNES CORREIA

Minister für Umwelt, Raumordnung und Regional-  
entwicklung

**Rumänien:**  
Sulfina BARBU

Ministerin für Umwelt

**Slowenien:**  
Janez PODOBNIK

Minister für Umwelt und Raumordnung

**Slowakei:**  
Jaroslav IZÁK

Minister für Umwelt

**Finnland:**  
Stefan WALLIN

Staatssekretär, Ministerium für Umwelt

**Schweden:**  
Andreas CARLGREN

Minister für Umwelt

**Vereinigtes Königreich:**  
David MILIBAND

Minister für Umwelt, Ernährung und Angelegenheiten des  
ländlichen Raums  
Staatsminister für Fragen des Klimawandels und Umwelt

Ian PEARSON

.....

**Kommission:**  
Stavros DIMAS

Mitglied

**ERÖRTERTE PUNKTE****KLIMAWANDEL – Schlussfolgerungen des Rates**

Der Rat hat die nachstehenden Schlussfolgerungen über die *Ziele der EU für die Weiterentwicklung der internationalen Klimaschutzregelung über das Jahr 2012 hinaus* angenommen:

"Der Rat der Europäischen Union

1. IST TIEF BESORGT über die sich beschleunigende globale Erwärmung des Klimasystems und die damit verbundenen negativen Auswirkungen wie Hitzewellen, Dürren, Überschwemmungen und schwere Niederschläge, die durch die jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) unmissverständlich bestätigt wurden; IST BEUNRUHIGT über die für die nächsten beiden Jahrzehnte vorhergesagte globale Erwärmung von rund 0,2 °C pro Jahrzehnt und die Prognose, dass die weitere Erwärmung und die dadurch verursachten Klimaänderungen im 21. Jahrhundert erheblich größer ausfallen werden als während des 20. Jahrhunderts, wenn sich der vom Menschen verursachte globale Ausstoß von Treibhausgasen wie bisher fortsetzt oder gar zunimmt;
2. HAT KENNTNIS VON den jüngsten wirtschaftlichen Analysen, insbesondere der von Sir Nicholas Stern, wonach die Vorteile eines entschlossenen und frühzeitigen weltweiten Vorgehens gegen den Klimawandel die wirtschaftlichen Kosten dieser Maßnahmen mehr als aufwiegen; IST SICH BEWUSST, dass die negativen Auswirkungen der Klimaänderungen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in allen Staaten hemmen und sowohl die jüngsten Fortschritte bei der Armutsbekämpfung in den Entwicklungsländern als auch die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele gefährden würden; BETONT, dass ein kollektives Handeln auf internationaler Ebene eine ganz entscheidende Voraussetzung für eine wirksame, effiziente und faire Antwort in dem erforderlichen Umfang sein wird;
3. IST SICH der wachsenden weltweiten Nachfrage nach Energie, des Anstiegs der energiebezogenen Emissionen und der Wahrscheinlichkeit steigender Energiepreise BEWUSST; IST ZUVERSICHTLICH, dass die Förderung einer erheblichen Verbesserung der Energieeffizienz sowohl auf der Anbieter- wie auf der Abnehmerseite und einer stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien die Energiesicherheit verbessern und die Treibhausgasemissionen verringern wird;
4. UNTERSTREICHT, wie wichtig einander unterstützende Klima- und Energiestrategien der EU mit Blick darauf sind, das Problem des Klimawandels anzugehen und Synergien zu schaffen, um die Energiesicherheit zu erhöhen, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken und die Nachhaltigkeit zu verbessern, indem beispielsweise die Luftverschmutzung verringert und die Gesundheit der Bürger verbessert wird; BEGRÜSST die Vorlage der Kommissionsmitteilungen "Begrenzung des globalen Klimawandels auf 2 Grad Celsius – Der Weg in die Zukunft bis 2020 und darüber hinaus" und "Eine Energiepolitik für Europa";

5. ERINNERT DARAN, dass es im Hinblick auf das Erreichen des 2°C-Ziels erforderlich sein wird, dass die weltweiten Treibhausgasemissionen in den kommenden zehn bis fünfzehn Jahren ihren Höchststand erreichen und dass anschließend bis zum Jahr 2050 weltweit eine erhebliche Senkung der Emissionen um bis zu 50 % gegenüber dem Jahr 1990 erzielt wird; GELANGT ZU DEM SCHLUSS, dass eine globale und umfassende Vereinbarung für die Zeit nach 2012 ein dringendes Erfordernis darstellt, damit die erforderlichen Emissionssenkungen herbeigeführt und gleichzeitig eine nachhaltige Entwicklung und die Verringerung der Armut gefördert werden können;
6. BETONT, dass eine derartige Vereinbarung rechtzeitig erzielt werden muss, um eine Lücke zwischen dem ersten und dem zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls zu vermeiden, und dass zu diesem Zweck Ende 2007 auf der 13. Konferenz der Vertragsparteien (COP 13) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) in Verbindung mit der dritten Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (COP/MOP 3) Verhandlungen über eine globale und umfassende Vereinbarung für die Zeit nach 2012 eingeleitet und bis 2009 abgeschlossen werden müssen;
7. BEKRÄFTIGT SEINE AUFFASSUNG, dass eine globale und umfassende Vereinbarung für die Zeit nach 2012 dem 2°C-Ziel gerecht werden sollte, auf der Architektur des Kyoto-Protokolls aufbauen und diese erweitern sollte sowie einen fairen und flexiblen Rahmen für eine möglichst breite Beteiligung entsprechend dem Grundsatz gemeinsamer, aber unterschiedlicher Verantwortlichkeiten und den jeweiligen Fähigkeiten bieten sollte; UNTERSTREICHT folgende Punkte als wesentliche Bestandteile eines wirksamen und angemessenen Rahmens für die Zeit nach 2012:
- Weiterentwicklung eines gemeinsamen Konzepts zur Verwirklichung des Ziels der Klimarahmenkonvention,
  - Vereinbarung von weiter reichenden absoluten Verpflichtungen der entwickelten Länder zur Emissionssenkung,
  - Förderung weiterer angemessener und effektiver Beiträge der anderen Länder – auch im Wege von Anreizen durch neue und flexible Arten von Verpflichtungen – zur Verringerung der Treibhausgas-Emissionsintensität der wirtschaftlichen Entwicklung,
  - Erweiterung des Kohlenstoffmarkts, wozu auch innovative und verbesserte flexible Mechanismen gehören,
  - Ausbau der Zusammenarbeit bei Erforschung, Entwicklung, Verbreitung, Einsatz und Transfer von Technologien,
  - Verstärkung der Anstrengungen zur Bewältigung von Anpassungen unter Einbeziehung von Risikomanagement-Instrumenten, Finanzierungsaspekten und Anpassungstechnologien,
  - Berücksichtigung der Emissionen, die durch den internationalen Luftverkehr und den internationalen Seeverkehr verursacht werden, unter weiterer Nutzung des Fachwissens, der Erfahrungen und der Arbeiten einschlägiger internationaler Organisationen,
  - Reduzierung der Emissionen aus Entwaldung und Ausbau von Kohlenstoffsenken durch nachhaltige Forstwirtschafts- und Landnutzungsmethoden;

8. BEKRÄFTIGT daher, dass absolute Emissionsreduktionsverpflichtungen das Rückgrat eines globalen Kohlenstoffmarkts bilden und dass die entwickelten Länder hierbei weiterhin die Führungsrolle übernehmen sollten, indem sie sich verpflichten, ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 gegenüber 1990 gemeinsam in einer Größenordnung von 30 % zu verringern, mit dem Ziel, ihre Emissionen bis 2050 gegenüber 1990 gemeinsam um 60-80 % zu verringern;
9. IST daher in diesem Zusammenhang BEREIT, sich dazu zu verpflichten, die Treibhausgasemissionen bis 2020 gegenüber 1990 um 30 % zu reduzieren und auf diese Weise zu einer globalen und umfassenden Vereinbarung für die Zeit nach 2012 beizutragen, sofern sich andere entwickelte Länder zu vergleichbaren Emissionsreduzierungen verpflichten und wirtschaftlich weiter fortgeschrittene Entwicklungsländer einen ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angemessenen Beitrag leisten; FORDERT diese Länder auf, Vorschläge hinsichtlich ihrer Beiträge zu einer globalen und umfassenden Vereinbarung für die Zeit nach 2012 vorzulegen;
10. BETONT, dass die EU entschlossen ist, Europa in einen in hohem Maße energieeffizienten Wirtschaftsraum mit niedrigem Treibhausgasausstoß umzuwandeln; BESCHLIESST, dass die EU – bis eine globale und umfassende Vereinbarung für die Zeit nach 2012 geschlossen ist – unbeschadet ihrer internationalen Verhandlungsposition die feste und unabhängige Verpflichtung eingeht, die Treibhausgasemissionen bis 2020 gegenüber dem Jahr 1990 um mindestens 20 % zu reduzieren
11. BESCHLIESST, dass hinsichtlich der Beiträge der Mitgliedstaaten ein differenzierter Ansatz verfolgt werden muss, der von Fairness und Transparenz geprägt ist und den nationalen Gegebenheiten sowie den relevanten Basisjahren des ersten Verpflichtungszeitraums des Kyoto-Protokolls Rechnung trägt; ERKLÄRT, dass die Umsetzung dieser Ziele auf Gemeinschaftsmaßnahmen und auf einer vereinbarten internen Lastenverteilung beruhen wird; FORDERT die Kommission AUF, als Grundlage für weitere eingehende Beratungen in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten unverzüglich mit einer fachlichen Analyse der Kriterien zu beginnen, in der auch sozioökonomische Parameter und andere relevante und vergleichbare Parameter berücksichtigt werden;
12. UNTERSTREICHT, dass diese Verpflichtungen durch folgende Maßnahmen realisiert werden sollten: klimapolitische Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, Maßnahmen im Rahmen der Energiepolitik der EU, Eindämmung der Emissionen aus dem Verkehr, Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus Wohn- und Geschäftsgebäuden, Stärkung des EU-Emissionshandelssystems (EU ETS), einschließlich der Ausweitung des globalen Kohlenstoffmarkts und der Anwendung projektbezogener Mechanismen (JI und CDM), Eindämmung der Emission anderer Treibhausgase als CO<sub>2</sub> und Ausbau natürlicher Kohlenstoffsinken in Verbindung mit dem Schutz der biologischen Vielfalt; IST DER AUFFASSUNG, dass die EU mit diesem Konzept in der Lage sein wird, ihren Energieverbrauch zu senken, die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu verbessern, die Abhängigkeit von externen Energiequellen zu verringern, ihre weltweit führende Rolle in Klimafragen unter Beweis zu stellen, das EU-Emissionshandelssystem nach 2012 weiterzuführen und Investitionen in Technologien zur Emissionsreduktion und kohlenstoffarme Alternativen zu fördern; ERSUCHT die Kommission, die etwaige Verlagerung von Treibhausgasemissionen in Länder, die nicht am internationalen System beteiligt sind, zu untersuchen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen;

13. WEIST auf den wachsenden Anteil der Treibhausgasemissionen aus den nicht in Anhang I des Kyoto-Protokolls genannten Ländern und auf die für diese Länder bestehende Notwendigkeit HIN, dem Anstieg dieser Emissionen dadurch zu begegnen, dass sie die Emissionsintensität ihrer wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend dem allgemeinen Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und den jeweiligen Fähigkeiten verringern, damit das 2°C-Ziel erreichbar bleibt; IST DER MEINUNG, dass die Beiträge im Falle der Entwicklungsländer unterschiedlich geartet und eine Vielzahl politischer Optionen umfassen könnten, bei denen der Nutzen die Kosten überwiegt und die ein anhaltendes Wirtschaftswachstum fördern, die Energiesicherheit erhöhen und der Gesundheit der Bevölkerung zugute kommen; IST DER ANSICHT, dass Strategien und Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung, ein verbesserter Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (CDM), nicht verbindliche Ziele oder sektorale Ansätze viel versprechende Möglichkeiten für eine stärkere Beteiligung dieser Länder eröffnen könnten;
14. WEIST DARAUF HIN, dass flexible Mechanismen, einschließlich des Emissionshandels, erfolgreiche und kostengünstige Instrumente sind und dass dem Kohlenstoffmarkt und dem Ausbau des Handels mit CO<sub>2</sub>-Emissionen eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, Investitionsentscheidungen in klimafreundliche Bahnen zu lenken; BEKRÄFTIGT daher die Notwendigkeit, den Kohlenstoffmarkt zu erhalten und zu erweitern, um der Wirtschaft eine langfristige Perspektive zu bieten; BETONT seinen Wunsch nach einer Verknüpfung des EU-Emissionshandelssystems (EU ETS) mit anderen kompatiblen Emissionshandelssystemen, mit denen ähnlich ehrgeizige Ziele verfolgt werden; FORDERT die Kommission AUF, die Richtlinie 2003/87/EG rechtzeitig zu überprüfen und Vorschläge vorzulegen, die wirksame Anreize für zukunftsweisende Investitionsentscheidungen zugunsten kohlenstoffarmer Technologien bieten, und ERSUCHT die Kommission, als Teil der Überprüfung des EU-Emissionshandelssystems eine etwaige Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) sowie Landverkehr in Erwägung zu ziehen;
15. WEIST DARAUF HIN, dass die Emissionen aus Entwaldung in Entwicklungsländern etwa 20 % der gesamten Kohlendioxidemissionen ausmachen und dass konkrete politische Maßnahmen und Aktionen, die Bestandteile einer globalen und umfassenden Vereinbarung für die Zeit nach 2012 sind, benötigt werden, um diesen Emissionen Einhalt zu gebieten und in den nächsten zwei bis drei Jahrzehnten eine Umkehr zu bewirken, wobei die Integrität der Klimaschutzregelung gewahrt bleiben muss und die erzielbaren zusätzlichen Vorteile – insbesondere im Hinblick auf den Schutz der biologischen Vielfalt und eine nachhaltige Entwicklung – unter Nutzung der Synergien zwischen der Klimarahmenkonvention (UNFCCC), dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) und dem Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (CCD) maximiert werden müssen;
16. IST SICH BEWUSST, dass in den nächsten 25 Jahren jährlich 130 Mrd. EUR in die Energieinfrastruktur in Entwicklungsländern investiert werden müssen und dass pro Jahr zusätzlich etwa 25 Mrd. EUR benötigt werden, um sicherzustellen, dass diese Investitionen in kohlenstoffarme Technologien fließen; UNTERSTREICHT die zentrale Rolle der Innovation und einer engeren Zusammenarbeit bei Entwicklung, Einsatz und Transfer von Technologien zur Modernisierung dieser Infrastruktur, zur Verringerung des Anstiegs der Energienachfrage und zur Bekämpfung des Klimawandels; IST SICH VOLL UND GANZ der wichtigen Rolle BEWUSST, die nationale Politiken und Maßnahmen bei der Förderung des Einsatzes und des Transfers bereits verfügbarer kohlenstoffarmer Technologien spielen können; SAGT ZU, seine strategischen Partnerschaften und bilateralen Maßnahmen mit Drittländern auszubauen, insbesondere in Bezug auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie innovative Technologien, wie beispielsweise CO<sub>2</sub>-Abscheidung und umweltverträgliche Sequestrierung, und enger mit den internationalen Finanzinstitutionen und der Privatwirtschaft zusammenzuarbeiten.

17. BETONT, dass es auch bei Umsetzung der vorstehend beschriebenen einschneidenden Maßnahmen nicht möglich sein wird, gravierende Auswirkungen auf das Klima zu vermeiden, wovon vor allem die durch den Klimawandel besonders gefährdeten Länder betroffen sein werden; WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass Anpassungsmaßnahmen in allen Ländern eine notwendige Ergänzung zu den Bemühungen um eine Abschwächung darstellen, die bei öffentlichen Investitionsprogrammen und privatwirtschaftlichen Investitionen berücksichtigt und angemessen finanziert werden muss – auch durch die Weiterentwicklung innovativer Finanzierungs- und Risikomanagementinstrumente; UNTERSTREICHT seine Bereitschaft, die Entwicklungsländer weiterhin und verstärkt dabei zu unterstützen, ihre Anfälligkeit zu verringern und sich an die Klimaänderungen anzupassen, und dabei beispielsweise dafür zu sorgen, dass die Anpassung im Rahmen der Entwicklungspolitik und der Entwicklungszusammenarbeit als Querschnittsaufgabe behandelt wird;
18. ERWARTET MIT INTERESSE das angekündigte Grünbuch der Kommission über die Anpassung an den Klimawandel, das den europäischen Unternehmen und Bürgern dabei helfen soll, die Folgen der Erderwärmung zu antizipieren, und in dem aufgezeigt werden soll, welchen Beitrag die europäische Politik leisten kann;
19. BEGRÜSST den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten in der Gemeinschaft;
20. BETONT, dass im Rahmen einer globalen und umfassenden Vereinbarung für die Zeit nach 2012 ferner die Grundzüge für weitere Verpflichtungen und Beiträge bis 2050, mit denen für die Fortführung des Kohlenstoffmarkts innerhalb dieses Zeitrahmens gesorgt wird, umrissen werden sollten."

## **FRÜHJAHRSTAGUNG DES EUROPÄISCHEN RATES – *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über Schlussfolgerungen, die dem Europäischen Rat auf seiner Frühjahrstagung (8./9. März 2007) vorgelegt werden sollen, und nahm die folgenden Schlussfolgerungen an:

"Der Rat

1. BEGRÜSST den jährlichen Fortschrittsbericht der Kommission über die Lissabonner Strategie für Wachstum und Beschäftigung und insbesondere den Umstand, dass darin Klimaänderungen, Öko-Innovationen, Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen und funktionierende Energiemärkte besonders hervorgehoben werden. Konsequente Maßnahmen in diesen Bereichen sollten zu effizienten Lösungen für Umweltprobleme, zu nachhaltiger Nutzung der natürlichen Ressourcen und zur Schaffung neuer Marktchancen und neuer Arbeitsplätze führen;
  2. ERINNERT daran, dass die erneuerte Strategie der EU für nachhaltige Entwicklung und die Lissabonner Strategie für Wachstum und Beschäftigung sich gegenseitig ergänzen und dass die Lissabonner Strategie einen entscheidenden Beitrag zum übergreifenden Ziel der nachhaltigen Entwicklung leistet;
  3. BETONT, wie wichtig es ist, den Umweltschutz zu verstärken, eine nachhaltige Entwicklung anzustreben und Aspekte des Umweltschutzes in allen Politikbereichen zu berücksichtigen;
  4. UNTERSTREICHT den wertvollen Beitrag, den eine gut durchdachte Umweltpolitik, bei der die Grundsätze der besseren Rechtsetzung berücksichtigt werden, zu Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung leisten kann, indem Öko-Innovationen und Ressourceneffizienz aktiv gefördert werden und auf diese Weise auch eine Abschwächung der Klimaänderungen bewirkt wird;
  5. ERACHTET die nachstehenden Maßnahmen als vorrangig;
- A. Umwelt, Innovation und Beschäftigung: Europa wird die ökologisch effizienteste Wirtschaft**
6. BEKRÄFTIGT den wichtigen Beitrag von Öko-Innovationen zur Lissabonner Strategie für Wachstum und Beschäftigung, zur Qualität der Umwelt und zum Ziel der EU, auch in Zukunft Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit im Energiebereich zu garantieren;

7. UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang unter Verweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Wettbewerb) vom 4. Dezember 2006, wie wichtig es ist, dass Öko-Innovationen im Rahmen eines ehrgeizigen Konzepts, das die Politikbereiche Industrie, Innovation, Wettbewerb, F&E und Umwelt mit einschließt, gefördert werden, wobei nachfrageorientierten Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte; in dieser Hinsicht sollte auch das Potenzial der Pilotmärkte in Bereichen wie nachhaltige und sichere kohlenstoffarme Technologien, erneuerbare Energiequellen und Energie- und Ressourceneffizienz, unter anderem bei Wasserdienstleistungen, uneingeschränkt genutzt werden, damit Europa zum Vorreiter bei Öko-Innovationen und zur energie- und ressourceneffizientesten Region der Welt wird;
8. BEGRÜSST die Absicht der Kommission, einen Bericht über den Aktionsplan für Umwelttechnologie zu erstellen, der auch weitere Schritte zu dessen rascher Umsetzung umfasst, und bis Ende 2007 einen europäischen Strategieplan für Energietechnologie vorzulegen; SIEHT dem Aktionsplan für nachhaltige Verbrauchs- und Produktionsmuster, den die Kommission in diesem Jahr unterbreiten wird, ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN; ERSUCHT die Kommission, den bestehenden politischen Rahmen zu prüfen und diese Vorhaben und andere Vorschläge auf kohärente Art und Weise weiterzuentwickeln und gegebenenfalls Anfang 2008 zusätzliche Vorschläge für eine integrierte Strategie zur Förderung von Öko-Innovationen vorzulegen;
9. BETONT, wie wichtig es ist, dass das Grünbuch der Kommission über marktorientierte Instrumente als Werkzeuge der Umweltpolitik, in dem kosteneffiziente Instrumente skizziert werden, die in der Umweltpolitik neben Verordnungen und finanziellen Anreizen zur Anwendung kommen sollten, frühzeitig vorgelegt wird;

## **B. Integrierte Strategie für Klimaänderungen und Energie**

10. BEGRÜSST die Vorlage der Mitteilungen "Eine Energiepolitik für Europa" und "Begrenzung des globalen Klimawandels auf 2 Grad Celsius" durch die Kommission; BETONT die Bedeutung der EU-Strategie für Klimaänderungen und der EU-Strategie für Energie, die sich gegenseitig ergänzen und mit dem 2°C-Ziel vereinbar sein müssen, um die Klimaänderungen bewältigen und Synergieeffekte zugunsten einer größeren Energieversorgungssicherheit sowie der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Nachhaltigkeit bewirken zu können, beispielsweise durch die Verringerung der Luftverschmutzung und die Verbesserung der Gesundheit, wobei dem mit der Vollendung des Energiebinnenmarktes verbundenen ökologischen Potenzial Rechnung zu tragen ist; VERWEIST in diesem Zusammenhang DARAUFG, dass für die vorgeschlagenen neuen Maßnahmen umfassende Folgenabschätzungen erforderlich sind;

## Klimaänderungen

11. IST TIEF BESORGT über die sich beschleunigende globale Erwärmung des Klimasystems und die damit verbundenen negativen Auswirkungen, die durch die jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) bestätigt wurden; HAT KENNTNIS VON den jüngsten wirtschaftlichen Analysen – insbesondere von dem Bericht von Sir Stern –, wonach die Vorteile eines entschlossenen und frühzeitigen Vorgehens gegen die Klimaänderungen die wirtschaftlichen Kosten dieser Maßnahmen mehr als aufwiegen; BETONT, dass ein kollektives Handeln auf internationaler Ebene eine ganz entscheidende Voraussetzung für wirksame, effiziente und ausgewogene Gegenmaßnahmen in dem erforderlichen Umfang sein wird; WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass eine globale und umfassende Vereinbarung für die Zeit nach 2012 mit dem Erreichen des 2°C-Ziels vereinbar sein sollte, auf der Architektur des Kyoto-Protokolls aufbauen und diese erweitern sollte und einen fairen und flexiblen Rahmen für eine möglichst breite Beteiligung bieten sollte, und zwar im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten;
12. BEKRÄFTIGT, dass absolute Emissionsreduktionsverpflichtungen das Rückgrat eines globalen Kohlenstoffmarkts bilden und dass die entwickelten Länder hierbei weiterhin die Führungsrolle übernehmen sollten, indem sie sich verpflichten, ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 gemeinsam in einer Größenordnung von 30 % gegenüber 1990 zu verringern, wobei sie das Ziel verfolgen, ihre Emissionen bis 2050 gemeinsam um 60-80 % gegenüber 1990 zu verringern;
13. IST in diesem Zusammenhang BEREIT, sich dazu zu verpflichten, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 30 % gegenüber 1990 zu reduzieren und auf diese Weise zu einer globalen und umfassenden Vereinbarung für die Zeit nach 2012 beizutragen, sofern sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduzierungen verpflichten und die wirtschaftlich weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländer einen ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angemessenen Beitrag leisten; ERSUCHT diese Länder, Vorschläge für ihren Beitrag zu einer globalen und umfassenden Vereinbarung für die Zeit nach 2012 vorzulegen;
14. BESCHLIESST, dass die EU – bis eine globale und umfassende Vereinbarung für die Zeit nach 2012 geschlossen ist – unbeschadet ihrer internationalen Verhandlungsposition die feste und unabhängige Verpflichtung eingeht, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 20 % gegenüber 1990 zu reduzieren; diese Verpflichtung sollte durch folgende Maßnahmen realisiert werden: klimapolitische Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, Maßnahmen im Rahmen der Energiepolitik der EU, Eindämmung der Emissionen aus dem Verkehr, Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus Wohn- und Geschäftsgebäuden, Stärkung des EU-Emissionshandelssystems, einschließlich Erweiterung des globalen Kohlenstoffmarkts und Einsatz projektbezogener Mechanismen (JI und CDM), Eindämmung der Emission anderer Gase als CO<sub>2</sub> und Ausbau natürlicher Kohlenstoffsinken in Verbindung mit dem Schutz der biologischen Vielfalt;

15. BESCHLIESST, dass hinsichtlich der Beiträge der Mitgliedstaaten ein differenzierter Ansatz verfolgt werden muss, der von Fairness und Transparenz geprägt ist und den nationalen Gegebenheiten sowie den relevanten Basisjahren des ersten Verpflichtungszeitraums des Kyoto-Protokolls Rechnung trägt; ERKLÄRT, dass die Umsetzung dieser Ziele auf Gemeinschaftsmaßnahmen und auf einer vereinbarten internen Lastenverteilung beruhen wird; FORDERT die Kommission AUF, als Grundlage für weitere eingehende Beratungen in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten unverzüglich mit einer fachlichen Analyse der Kriterien zu beginnen, in der auch sozioökonomische Parameter und andere relevante und vergleichbare Parameter berücksichtigt werden;
16. VERWEIST auf den wachsenden Anteil der Treibhausgasemissionen aus den nicht in Anhang I des Kyoto-Protokolls genannten Ländern und auf die für diese Länder bestehende Notwendigkeit, dem Anstieg dieser Emissionen dadurch zu begegnen, dass sie die Emissionsintensität ihrer wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten verringern; BETONT, dass es auch bei Umsetzung der vorstehend beschriebenen einschneidenden Maßnahmen nicht möglich sein wird, gravierende Auswirkungen auf das Klima zu vermeiden, wovon vor allem die durch den Klimawandel besonders gefährdeten Länder betroffen sein werden;
17. BETONT, dass entschlossene Maßnahmen in folgenden Bereichen einen entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Ziele leisten können:
18. Steigerung der Energieeffizienz in der EU, wie dies in dem von der Kommission im Oktober 2006 vorgeschlagenen Aktionsplan für Energieeffizienz und in den Schlussfolgerungen des Rates (Energie) vom 23. November 2006 dargelegt ist; diese sollten – insbesondere in Bezug auf Gebäude, Verkehr (unter anderem CO<sub>2</sub>-Emissionen von Kraftfahrzeugen), Heizung/Kühlung und Elektrizität sowie dynamische Mindesteffizienzstandards und Kennzeichnung für Haushaltsgeräte und Energie verbrauchende Geräte (einschließlich Senkung der Standby-Leerlaufverluste und Initiativen in Bezug auf 14 vorrangige Produktgruppen) und durch zügige Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften – unverzüglich und umfassend umgesetzt werden, damit das Ziel erreicht wird, 20 % des Energieverbrauchs der EU gegenüber dem von der Kommission für 2020 veranschlagten Verbrauch bis zum Jahr 2020 auf kosteneffiziente Art und Weise einzusparen;

19. BEKRÄFTIGT das langfristige Engagement der Gemeinschaft für den EU-weiten Ausbau erneuerbarer Energien über 2010 hinaus und BETONT, dass alle Arten erneuerbarer Energien, wenn sie kosteneffizient genutzt werden, gleichzeitig zur Versorgungssicherheit, zur Wettbewerbsfähigkeit und zur Nachhaltigkeit beitragen; er IST ÜBERZEUGT, dass es von äußerster Wichtigkeit ist, der Industrie, den Investoren, den Innovatoren und den Forschern ein deutliches Signal zu geben. Daher BILLIGT er unter Berücksichtigung unterschiedlicher individueller Gegebenheiten, Ausgangspunkte und Möglichkeiten die folgenden Ziele:

- ein Ziel in Höhe von 20 % für den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch der EU bis 2020;
- ein in kosteneffizienter Weise einzuführendes verbindliches Mindestziel in Höhe von 10 % für den Anteil von Biokraftstoffen am gesamten verkehrsbedingten Benzin- und Dieserverbrauch in der EU bis 2020, das von allen Mitgliedstaaten erreicht werden muss. Der verbindliche Charakter dieses Ziels ist angemessen, vorausgesetzt, die Erzeugung ist nachhaltig, Biokraftstoffe der zweiten Generation stehen kommerziell zur Verfügung und die Richtlinie über die Kraftstoffqualität wird entsprechend geändert, damit geeignete Mischungsverhältnisse möglich werden.

Von dem Gesamtziel für erneuerbare Energien sollten unter umfassender Einbeziehung der Mitgliedstaaten differenzierte nationale Gesamtziele abgeleitet werden, wobei es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, nationale Ziele für jeden speziellen Sektor der erneuerbaren Energien (Elektrizität, Wärme- und Kälteerzeugung, Biokraftstoffe) zu beschließen, sofern die Mindestziele für Biokraftstoffe in jedem Mitgliedstaat erreicht werden;

FORDERT zur Erreichung dieser Ziele

- einen kohärenten Gesamtrahmen für erneuerbare Energien, der auf der Grundlage eines von der Kommission 2007 vorzulegenden Vorschlags für eine neue, umfassende Richtlinie über die Verwendung aller erneuerbaren Energieressourcen ausgearbeitet werden könnte. Dieser Vorschlag sollte mit anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in Einklang stehen und könnte Bestimmungen zu folgenden Aspekten enthalten:
  - = nationale Gesamtziele der Mitgliedstaaten,
  - = nationale Aktionspläne mit bereichsbezogenen Zielen und Maßnahmen für deren Erreichung und
  - = Kriterien und Bestimmungen, die eine nachhaltige Erzeugung und Nutzung von Bioenergie gewährleisten und Konflikte zwischen verschiedenen Arten der Nutzung von Biomasse vermeiden;
- FORDERT ferner eine umfassende und rasche Umsetzung der Maßnahmen, die in den Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan der Kommission für Biomasse vom Juni 2006 herausgestellt wurden; dies gilt insbesondere für Demonstrationsvorhaben für Biokraftstoffe der zweiten Generation;

20. ERKENNT AN, wie notwendig im Hinblick auf die energie- und klimapolitischen Ziele die nachhaltige Wärme- und Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen im europäischen sowie im globalen Energiemix ist; darunter fällt auch die grundlegende Verbesserung des Wirkungsgrads bei der Energieerzeugung, die Reduzierung der Emissionen luftverschmutzender Stoffe und die ökologisch sinnvolle Abscheidung und Sequestrierung von Kohlendioxid (CCS) als Teil der gesamten Bandbreite an Abschwächungstechnologien (z.B. umweltfreundliche Technologien für die Nutzung fossiler Brennstoffe, Fotovoltaik, Windkraft, Solarwärme, Wasserstoff- und Brennstoffzellen, Biomasse und "intelligente Netze"), die in vollem Umfang bei gleichzeitiger Minimierung der Risiken für die Umwelt einzusetzen sind; die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten die Forschung und Entwicklung innerhalb der EU und auch zusammen mit den Schwellenländern, die einen steigenden Verbrauch an fossilen Brennstoffen aufweisen, fördern und auf der Grundlage einer ausführlichen Folgenabschätzung die erforderlichen technischen, wirtschaftlichen und ordnungspolitischen Rahmenbedingungen schaffen, um ökologisch sichere CCS-Systeme nach Möglichkeit bis 2020 auf den Markt zu bringen; sie sollten ferner einen Mechanismus einrichten, mit dem der bis 2015 zu verwirklichende Aufbau und Betrieb von bis zu 12 groß angelegten Demonstratoren für nachhaltige Technologien auf der Grundlage fossiler Brennstoffe in der kommerziellen Stromerzeugung gefördert werden soll;
21. BETONT, dass in den Außenbeziehungen der EU im Energiebereich, wie etwa im Rahmen von Gipfeltreffen mit Drittländern und im Hinblick auf die 15. Tagung der Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD-15), und in Forschung und Entwicklung der Schwerpunkt verstärkt auf Energieeffizienz, erneuerbare Energien, umweltverträgliche CCS-Systeme und nachhaltige Forstwirtschaft gelegt werden muss, und VERWEIST in diesem Rahmen auf innovative Finanzierungsmechanismen wie den Globalen Dachfonds der EU für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GEEREF);

### **C. Auswirkungen einer besseren Rechtsetzung im Umweltbereich**

22. ERKENNT AN, dass eine bessere Rechtsetzung bereits deutliche Ergebnisse in Form von Vereinfachung, effizienteren und transparenteren politischen Entscheidungen, Kostenwirksamkeit und leichter Umsetzung zeitigt; BETONT, dass mit einer besseren Rechtsetzung weiterhin qualitativ hochwertige Rechtsvorschriften mit anspruchsvollen Zielvorgaben und Normen verwirklicht werden sollten, die ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität fördern;
23. FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, z.B. mit Unterstützung des Netzwerks für die Umsetzung und Durchsetzung des Umweltrechts (IMPEL) ihre Anstrengungen weiter zu verstärken, um qualitativ hochwertige, kohärente und kostenwirksame Rechtsvorschriften zu formulieren, die effizient um- und durchgesetzt werden können und die von den Bürgern erwarteten Verbesserungen in den Bereichen Gesundheit und Umwelt bewirken;

24. BETONT, dass die Beteiligten bei der Folgenabschätzung aktiv einbezogen werden sollten; die Folgenabschätzung sollte außerdem eine eingehende Bewertung von Kosten und Nutzen – einschließlich qualitativer und langfristiger Auswirkungen, die sich nicht finanziell erfassen lassen – sowie der Kosten der Untätigkeit enthalten und auf ausgewogene und transparente Art und Weise alle einschlägigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigen; VERWEIST DARAUF, dass bisher auf dem Gebiet der Umweltpolitik umfassende Folgenabschätzungen unter Einbeziehung aller drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung vorgenommen wurden, und BETONT die Bedeutung der umweltpolitischen Dimension der Folgenabschätzungen für eine Entscheidungsfindung zugunsten der nachhaltigen Entwicklung in allen anderen einschlägigen Politikbereichen in der Weise, dass Umweltbelange einbezogen werden, und SIEHT der bevorstehenden Evaluierung des Folgenabschätzungssystems ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;
25. RUFT AUF zu weiteren Bemühungen zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften und zur Verringerung unnötiger administrativer Belastung für Unternehmen, Behörden und Bürger, wobei die Beteiligten zu konsultieren sind, die angestrebten politischen Ziele nicht vernachlässigt werden dürfen und der gemeinschaftliche Besitzstand zu achten ist; FORDERT die Kommission diesbezüglich AUF, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen zur Erleichterung der Berichtspflichten im Umweltbereich fortzusetzen."

## HANDEL MIT TREIBHAUSGASEMISSIONSZERTIFIKATEN – LUFTVERKEHR

Der Rat führte eine erste Orientierungsaussprache über den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie, mit der der Luftverkehr in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft einbezogen werden soll (*Dok. 5154/07*).

Der heutige Gedankenaustausch bezog sich in erster Linie auf die folgenden Fragen (*Dok. 6100/07*):

- *Geltung ab 2011 für Flüge innerhalb der EU und Ausdehnung des Systems ab 2012 auf alle Flugzeuge, die in der EU starten oder landen, was als geeigneter Schritt hin zur Verringerung der Luftverkehrsemissionen angesehen wird, ohne dass dies Wettbewerbsnachteile nach sich zieht;*
- *Strategie für die Zusammenarbeit mit Drittländern;*
- *Konzept für ein Emissionslimit, das sowohl dem Wachstum des Sektors als auch dem Gebot der Klimastabilisierung Rechnung trägt;*
- *Konzept für eine auf EU-Ebene harmonisierte Zuteilungsmethode;*
- *nicht diskriminierende Maßnahmen, um regionalen Gesichtspunkten und den besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen;*
- *Erfordernis, mit Gemeinschaftsmaßnahmen auch auf andere Klimaauswirkungen des Luftverkehrs neben den CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reagieren.*

Die schriftlichen Antworten der Delegationen auf diese Fragen sind den Dokumenten 6435/1/07 REV 1 und 6435/1/07 REV 1 ADD 1 zu entnehmen.

### *Kommissionsvorschlag*

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Qualität der Umwelt zu schützen, zu erhalten und zu verbessern, indem die wachsenden Klimaauswirkungen des Luftverkehrs durch Einbeziehung des Luftverkehrs in das System der Europäischen Union für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten verringert werden. Dabei würden die anderen Mittel zur Bekämpfung des Klimawandels durch einen umfassenden Ansatz auf der Basis verbesserter Technologie und verbesserter Nutzung von Flugzeugen nicht in Frage gestellt.

Die vorgeschlagene Richtlinie soll ab 2011 für Flüge innerhalb der EU gelten; ab 2012 soll das System auf alle Flugzeuge ausgedehnt werden, die in der EU starten oder landen<sup>1</sup>. Ankommende Flüge sollen dann außer Betracht bleiben, wenn ein Drittland entsprechende Maßnahmen wie etwa ein Emissionshandelssystem anwendet. Von Beginn an soll der Vorschlag für die Flugzeugbetreiber ungeachtet ihrer Nationalität gelten.

Der Vorschlag sieht eine harmonisierte Methode für die Zuteilung der Zertifikate vor. Eine geringe Zahl von Zertifikaten soll versteigert werden; die Übrigen sollen anhand eines Richtwerts unter Berücksichtigung der Passagierzahlen, Frachtmengen und Flugstrecken zugeteilt werden. Die Gesamtmenge der dem Luftverkehrssektor zuzuteilenden Zertifikate soll den durchschnittlichen jährlichen Luftverkehrsemissionen im Zeitraum 2004-2006 entsprechen.

Ziel dieses Vorschlags ist es außerdem, ein Modell für ein Emissionshandelssystem für den Luftverkehrssektor zu schaffen, das als Bezugspunkt für die Kontakte mit den wesentlichen internationalen Partnern dienen kann und das die Entwicklung ähnlicher Systeme weltweit fördert.

Für die Richtlinie vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 175 des Vertrags – Beschlussfassung im Rat mit qualifizierter Mehrheit; Verfahren der Mitentscheidung mit dem Europäischen Parlament.

---

<sup>1</sup> Die letztgenannte Möglichkeit wird derzeit aus rechtlicher Sicht geprüft.

**PESTIZIDE – Schlussfolgerungen des Rates**

Der Rat hat die nachstehenden Schlussfolgerungen angenommen und die thematische Strategie zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden begrüßt:

"DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

IN ANBETRACHT des Beschlusses Nr. 1600/2002/EG über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft, in dem als Ziel und vorrangiger Aktionsbereich für Umwelt, Gesundheit und Lebensqualität unter anderem die Verringerung der Auswirkungen von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, eine nachhaltigere Verwendung von Pestiziden sowie eine deutliche Verringerung der Risiken und der Verwendung von Pestiziden, die mit dem erforderlichen Pflanzenschutz vereinbar ist, genannt werden, und in dem die Entwicklung einer thematischen Strategie für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden gefordert wird, in deren Rahmen es unter anderem um die Verringerung der Mengen schädlicher Wirkstoffe, auch durch Ersetzen der gefährlichsten durch sicherere Alternativen, geht;

UNTER VERWEIS auf die Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2002, in denen die Kommission aufgefordert wird, unter anderem einen EU-Rahmen für die Entwicklung eines integrierten Pflanzenschutzes und eines integrierten Pflanzenanbaus vorzuschlagen, um die Ziele der Strategie zu erreichen,

AUCH IN ANBETRACHT des Umstands, dass Voraussetzung für die Anwendung von Pestiziden die vorherige Zulassung des Pestizids für diese Anwendung ist; dass die Zulassung auf einer fundierten wissenschaftlichen Bewertung der Pestizide und ihrer Wirkstoffe beruht, wobei die Pflanzenschutzmittel im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und auf ihre Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser sowie für die Umwelt bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung geprüft werden;

AUSSERDEM IN ANBETRACHT des Umstands, dass Fehlanwendungen von Pflanzenschutzmitteln eine wesentliche Ursache für erhöhte Risiken für Mensch, Tier und Umwelt sind, und dass eine fundierte Ausbildung, die Beachtung der Grundsätze eines guten Pflanzenschutzes sowie die Verwendung von geprüften Pflanzenschutzgeräten Grundvoraussetzungen für eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind;

IN DER EINSCHÄTZUNG, dass die geltenden Rechtsvorschriften den Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Pestiziden nicht hinreichend Rechnung tragen, dass in Umweltmedien (vor allem in Böden und Gewässern) noch immer überhöhte Mengen von Pestiziden zu finden sind und dass in Nahrungsmitteln nach wie vor Rückstände in Mengen vorkommen, die die gesetzlichen Grenzwerte überschreiten;

IM EINVERNEHMEN DARÜBER, dass es daher erforderlich ist, die von Pestiziden ausgehenden Risiken durch die in der thematischen Strategie geplanten Maßnahmen zu verringern –

1. BEGRÜSST generell die Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Hin zu einer thematischen Strategie zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden" sowie die vorgesehenen Maßnahmen im Allgemeinen;

2. BEGRÜSST FERNER, dass die Kommission auf der Grundlage der Dokumente und Konsultationen zu der thematischen Strategie einen umfassenden Rechtsrahmen für gemeinschaftliche Maßnahmen zur Erreichung eines nachhaltigen Einsatzes von Pestiziden vorgeschlagen hat;
3. UNTERSTREICHT die Bedeutung eines solchen Rechtsrahmens für gemeinschaftliche Maßnahmen als Beitrag zu einer umfassenden und kohärenten Pestizidpolitik der Mitgliedstaaten und zur Schließung einer Lücke im gemeinschaftlichen Regelungsrahmen durch die Festlegung allgemeiner flexibler Regeln zur Reduzierung der Abhängigkeit von Pestiziden und der mit der Verwendung von Pestiziden verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt; die Umsetzung ehrgeiziger nationaler Aktionspläne spielt dabei eine entscheidende Rolle;
4. BEGRÜSST AUSSERDEM die vorgeschlagene Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie das Vorhaben der Mitgliedstaaten, auf der Grundlage der vorgeschlagenen Rahmenrichtlinie weitere, die Anwendung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln betreffende Maßnahmen zu ergreifen, um Risiken, die durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt entstehen können, weiter zu verringern, wobei der erforderliche Schutz der Pflanzen in der Gemeinschaft gewährleistet sein muss;
5. UNTERSTREICHT, dass spezifische Maßnahmen zum Schutz des Oberflächen- und Grundwassers erforderlich sind, um die von Pestiziden ausgehenden Risiken für die aquatische Umwelt zu verringern, und dass die Kohärenz zwischen der Wasserrahmenrichtlinie und dem vorgeschlagenen Rechtsrahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden verstärkt werden sollte;
6. BETONT, dass es erforderlich ist, dass die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und die interessierten Kreise die in der Mitteilung genannten Maßnahmen unter gebührender Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und der Initiative zur besseren Rechtsetzung weiterentwickeln; ferner ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:
  - das Potenzial des nachhaltigen Einsatzes von Pestiziden im Hinblick auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus in der Europäischen Union bei gleichzeitiger Verringerung der von Pestiziden für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ausgehenden Risiken;
  - die Förderung eines Ackerbaus mit geringem Pestizideinsatz, einschließlich des ökologischen/biologischen Ackerbaus;
  - die Notwendigkeit, zwecks Bürokratieabbau vorhandene Verfahren der Gemeinschaft möglichst optimal zu nutzen und den Wert freiwilliger wie auch verbindlicher Maßnahmen zu berücksichtigen und deshalb das positive Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Umsetzung der thematischen Strategie zu optimieren;

- die Tatsache, dass auch weitere Maßnahmen unterschiedlicher Art, z.B. Indikatoren und eine Ausweitung der Strategie auf Biozide, ausgearbeitet werden sollten, um die Ziele der thematischen Strategie in vollem Umfang zu erreichen,
  - der Umstand, dass es wünschenswert ist, die vorhandenen Finanzinstrumente der Gemeinschaft insbesondere für die Entwicklung von Methoden und Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes möglichst optimal zu nutzen;
7. ERWARTET, dass Forschungsmaßnahmen zur Unterstützung des nachhaltigen Einsatzes von Pestiziden sowohl für Groß- als auch für Kleinkulturen mit Gemeinschaftsmitteln gefördert werden;
8. UNTERSTÜTZT die andauernden Arbeiten auf internationaler Ebene, insbesondere im Rahmen des Rotterdamer und des Stockholmer Übereinkommens, des Internationalen Verhaltenskodex für die Verteilung und Verwendung von Pestiziden, des Pestizid-Programms der OECD und des strategischen Konzepts für das internationale Chemikalien-Management (im Februar 2006 in Dubai vereinbart), die darauf abzielen, anderen Ländern, insbesondere Entwicklungs- und Schwellenländern, dabei zu helfen, Maßnahmen zur Verringerung der von Pestiziden ausgehenden Risiken zu ergreifen."

## GENETISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN

Der Rat wurde gebeten mit qualifizierter Mehrheit über zwei von der Kommission vorgeschlagene Rechtsakte zu befinden:

- a) eine Entscheidung, mit der Ungarn aufgefordert wird, das in seinem Hoheitsgebiet geltende Verbot der Verwendung und des Verkaufs von genetisch verändertem Mais (*Zea mays* L., Linie MON-810), in den das Gen Bt cryIA(b) eingeführt wurde, aufzuheben (Dok. 15786/06),
- b) eine Entscheidung, mit der das Inverkehrbringen einer Nelkensorte (*Dianthus caryophyllus* L., Linie 123.2.38) mit genetisch veränderter Blütenfarbe genehmigt wird (Dok. 16434/06).

### – *Ungarischer Zea mays L., Linie MON-810*

Was den Mais der Linie MON-810 anbelangt, der in Ungarn vorläufig verboten war, so hat der Rat mit qualifizierter Mehrheit <sup>1</sup> entschieden, den Vorschlag der Kommission abzulehnen.

Der Rat hat diese Entscheidung wie folgt begründet:

- Die Maislinie MON-810 wurde nach der Richtlinie 90/220/EWG zugelassen; diese wurde inzwischen durch die Richtlinie 2001/18/EG ersetzt, in der harmonisierte Kriterien für die Umweltverträglichkeitsprüfung von GVO festgelegt sind. Für die Maislinie MON-810 ist noch kein Verfahren der Neugenehmigung und Neubewertung gemäß der Richtlinie 2001/18/EG durchgeführt worden.
- Soweit die in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen zutreffen, kann ein Mitgliedstaat die Verwendung und/oder den Verkauf eines genetisch veränderten Organismus in Einklang mit Artikel 23 der Richtlinie 2001/18/EG einschränken (Schutzklausel).
- Die unterschiedlichen landwirtschaftlichen Strukturen und ökologischen Besonderheiten der Regionen in der Europäischen Union sollten bei der Umweltverträglichkeitsprüfung von GVO systematischer berücksichtigt werden.

Mit der Entscheidung der Kommission vom 22. April 1998 wurde das Inverkehrbringen von *Zea mays* L., Linie MON-810 genehmigt. Die französischen Behörden haben das Inverkehrbringen dieses Erzeugnisses am 3. August 1998 genehmigt. Die ungarischen Behörden haben die Kommission am 20. Januar 2005 über ihren Beschluss unterrichtet, die Verwendung und den Verkauf von *Zea mays* L., Linie MON-810 vorübergehend zu verbieten, und diese Entscheidung begründet.

---

<sup>1</sup> FI, UK, NL und SE haben dagegen gestimmt und Rumänien hat sich enthalten.

Am 8. Juni 2005 kam die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)<sup>1</sup> zu dem Schluss, dass die von Ungarn vorgelegten Informationen keine neuen wissenschaftlichen Informationen darstellen, die die Umweltverträglichkeitsprüfung von *Zea mays* L., Linie MON-810 entkräften und damit ein Verbot der Verwendung und des Verkaufs dieses Produkts in Ungarn rechtfertigen würden.

Am 24. Juni 2005 hat der Rat mit qualifizierter Mehrheit einen Vorschlag der Kommission abgelehnt, mit dem Österreich aufgefordert werden sollte, eine entsprechende Schutzmaßnahmen aufzuheben, und dies in einer Erklärung begründet, in der er die Kommission aufforderte, zusätzliches Beweismaterial zu dem betreffenden GVO zusammenzutragen.

Im November 2005 wurde die EFSA noch einmal von der Kommission konsultiert und insbesondere gebeten, etwaige weitere wissenschaftliche Daten zu berücksichtigen, die nach Erstellung der früheren wissenschaftlichen Gutachten gewonnen wurden. Die EFSA kam in ihrem Gutachten vom 29. März 2006 zu dem Schluss, dass es keinen Grund zu der Annahme gebe, dass das weitere Inverkehrbringen von *Zea mays* L., Linie MON-810 unter den Bedingungen der jeweiligen Zulassungen eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder Tieren oder der Umwelt mit sich bringen könnte<sup>2</sup>.

Daher erstellte die Kommission einen Vorschlag für eine Entscheidung, mit der Ungarn aufgefordert wird, die Schutzmaßnahmen betreffend *Zea mays* L., Linie MON-810 aufzuheben, und übermittelte ihn dem Rat; dieser hat drei Monate<sup>3</sup> Zeit, um mit qualifizierter Mehrheit darüber zu befinden.

Ein ähnlicher Vorschlag, mit dem Österreich aufgefordert wurde, die gleichen Maßnahmen aufzuheben, wurde bekanntlich am 18. Dezember 2006 vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt<sup>4</sup>.

– ***Nelkensorte *Dianthus caryophyllus* L., Linie 123.2.38, mit genetisch veränderter Blütenfarbe***

Was die genetische veränderte Nelkensorte anbelangt, so kam im Rat weder für noch gegen den Vorschlag der Kommission eine qualifizierte Mehrheit zustande. Es ist somit nun Sache der Kommission, eine Entscheidung zu fällen.

Bei den niederländischen Behörden ist eine Anmeldung für das Inverkehrbringen einer Nelkensorte mit genetisch veränderter Blütenfarbe eingereicht worden. Diese haben der Kommission ihren Bewertungsbericht übermittelt, in dem sie zu dem Ergebnis kamen, dass die genetisch veränderte Nelkensorte wie jede andere Nelke für Einfuhr, Vertrieb und Verkauf in den Verkehr gebracht werden sollte.

Die Kommission hat den Bewertungsbericht allen anderen Mitgliedstaaten übermittelt, von denen einige gegen das Inverkehrbringen Einwände geltend machen, die sich auf den Überwachungsplan, die Allergenität, die Toxizität und den Nachweis des Produkts bezogen.

---

<sup>1</sup> Die EFSA ist an die Stelle der betreffenden wissenschaftlichen Ausschüsse getreten, siehe <http://www.efsa.europa.eu/en.html>.

<sup>2</sup> [http://www.efsa.europa.eu/en/science/gmo/gmo\\_opinions/1439.html](http://www.efsa.europa.eu/en/science/gmo/gmo_opinions/1439.html).

<sup>3</sup> Bis zum 22. Februar 2007.

<sup>4</sup> Siehe *Dok. 16164/06*.

In Anbetracht dieser Einwände wurde die EFSA gehört, die in ihrer Stellungnahme vom 27. Juni 2006 zu dem Schluss kam, dass es unwahrscheinlich ist, dass Schnittblumen der genetisch veränderten Nelkensorte *Dianthus caryophyllus* bei der vorgeschlagenen Verwendung zu Zierzwecken schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt haben. Außerdem kam die EFSA zu dem Ergebnis, dass der Umfang des vorgesehenen Überwachungsplans dem beabsichtigten Verwendungszweck dieser Nelkensorte entspricht.

Am 18. September 2006 hörte die Kommission den Regelungsausschuss für die absichtliche Freisetzung von GMO in die Umwelt. Dieser war trotz der befürwortenden Stellungnahme der EFSA nicht in der Lage, eine Stellungnahme abzugeben. Daher hat die Kommission am 5. Dezember 2006 dem Rat einen Vorschlag vorgelegt; der Rat verfügt über eine Frist von drei Monaten, die mit dem Zeitpunkt der Vorlage beginnt<sup>1</sup>, um mit qualifizierter Mehrheit über diesen Vorschlag zu befinden.

---

<sup>1</sup> Die Frist endet am 5. März 2007.

## CO<sub>2</sub>-EMISSIONEN VON KRAFTFAHRZEUGEN

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über die Mitteilung der Kommission mit dem Titel *Ergebnisse der Überprüfung der Strategie der Gemeinschaft zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (Dok. 6204/07)*.

Die Aussprache konzentrierte sich im Wesentlichen auf zwei Fragen, die die nächsten Schritte in Bezug auf das Thema betreffen (Dok. 6176/07):

- *die Frage, ob es angezeigt ist, die bestehende Selbstregulierung der Industrie bei der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Kraftfahrzeugen durch verbindliche Rechtsvorschriften für Kraftfahrzeughersteller zu ersetzen;*
- *die Frage, ob ein Ziel von 120 g CO<sub>2</sub>/km bis zum Jahr 2012 vorgegeben werden soll (Senkung der Emissionen auf 130 g CO<sub>2</sub>/km durch Verbesserungen der Motortechnologie, ergänzt um eine weitere Senkung der Emissionen um 10 g CO<sub>2</sub>/km durch zusätzliche Maßnahmen).*

Die schriftlichen Antworten der Delegationen finden sich in *Dokument 6449/07 + ADD 1*.

### *Kommissionsmitteilung*

Die Kommission weist in ihrer Mitteilung darauf hin, dass der Autoverkehr in hohem Maße zum Klimawandel beiträgt, da etwa 12 % der Gesamtemissionen an Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) in der EU von dem von Personenkraftwagen verbrauchten Kraftstoff stammen. Es gab zwar beträchtliche Verbesserungen der Fahrzeugtechnologie, insbesondere eine verbesserte Kraftstoffeffizienz, die mit einer Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden ist; diese Verbesserungen reichten aber nicht aus, um die Wirkung der Zunahme des Verkehrs und der Fahrzeuggröße zu kompensieren. Im Zeitraum 1990-2004 sind die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Straßenverkehrs um 26 % gestiegen.

Die Kommission schlägt vor, diesen Trend durch Verbesserungen der Kraftstoffeffizienz bei den Fahrzeugen in Verbindung mit der stärkeren Verwendung alternativer Kraftstoffe umzukehren.

Mit der überarbeiteten Strategie zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen wird vorgeschlagen, in Bezug auf die Angebotsseite vorzuschreiben, dass die Durchschnittsemissionen der in der EU-27 verkauften Neufahrzeuge (Pkw) bis zum Jahr 2012 den Zielwert von 120 g CO<sub>2</sub>/km erreichen müssen. Verbesserungen der Motortechnologie sollen die Durchschnittsemissionen auf einen Wert von höchstens 130 g CO<sub>2</sub>/km senken, während zusätzliche Maßnahmen eine weitere Verminderung der Emissionen um bis zu 10 g CO<sub>2</sub>/km bewirken sollen, so dass die Gesamtemissionen auf 120 g CO<sub>2</sub>/km reduziert werden. Zu diesen zusätzlichen Maßnahmen gehören Effizienzverbesserungen bei den Kraftfahrzeugbauteilen, die sich am stärksten auf den Kraftstoffverbrauch auswirken, und eine stufenweise Verringerung des Kohlenstoffanteils von Straßenverkehrskraftstoffen, insbesondere durch die verstärkte Verwendung von Biokraftstoffen.

Für leichte Nutzfahrzeuge sollen die Zielwerte für den Flottendurchschnitt 175 g CO<sub>2</sub>/km bis 2012 und 160 g CO<sub>2</sub>/km bis 2015 betragen (gegenüber 201 g CO<sub>2</sub>/km im Jahre 2002).

In Bezug auf die Nachfrageseite wird mit der Strategie vorgeschlagen, den Kauf kraftstoffeffizienter Fahrzeuge zu fördern, indem insbesondere die Fahrzeugkennzeichnungsrichtlinie im Hinblick auf eine wirksamere Kennzeichnung geändert wird und Mitgliedstaaten, die eine Straßenverkehrssteuer erheben, nahe gelegt wird, die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Kraftfahrzeuge als Bemessungsgrundlage zu wählen. Ferner wird ein EU-Verhaltenskodex für die Vermarktung von Kraftfahrzeugen und für die entsprechende Werbung vorgeschlagen, mit dem nachhaltigere Verbrauchsmuster gefördert werden sollen.

**BODENSCHUTZ**<sup>1</sup>

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über die Thematische Strategie für den Bodenschutz (Dok. 13401/06) sowie über den entsprechenden Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie (Dok. 13388/06).

Während der Aussprache wurden einige Kernfragen besonders eingehend behandelt (Dok. 6069/07):

- *Wo liegt der Mehrwert der vorgeschlagenen Thematischen Strategie?*
- *Wie effizient wird das Ziel einer konsolidierten und nachhaltigeren Bodennutzung in der EU mit der vorgeschlagenen Rahmenrichtlinie erreicht?*
- *Bestehen irgendwelche Bedenken in Bezug auf den Geltungsbereich, die Anforderungen oder die Umsetzung des vorgeschlagenen Richtlinienentwurfs?*
- *Passen die vorgeschlagene Thematische Strategie und der Entwurf einer Rahmenrichtlinie für den Bodenschutz zu den Gemeinschaftsmaßnahmen in anderen Bereichen der Umweltpolitik und in anderen Sektoren und ergänzen sie diese?*

Die schriftlichen Antworten der Delegationen sind den Dokumenten 6381/07 ADD 1 und 6381/07 ADD 2 zu entnehmen.

*Thematische Strategie und Richtlinienentwurf*

Der Boden ist eine nicht erneuerbare Ressource und ein System, das Funktionen und Aufgaben erfüllt, die für die Deckung der Grundbedürfnisse des Menschen und das Überleben der Ökosysteme von grundlegender Bedeutung sind. Er ist einer qualitativen Verschlechterung ausgesetzt, die weiter zunimmt, wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Menschliche Tätigkeiten wie unangemessene land- und forstwirtschaftliche Praktiken, Industrieaktivitäten, Tourismus oder die Ausbreitung von Städten beeinträchtigen die Fähigkeit des Bodens, seine zentralen Funktionen weiter in vollem Umfang zu erfüllen.

Der Boden ist eine natürliche Ressource von gemeinsamem Interesse für die Gemeinschaft, doch gibt es bislang keine spezielle Bodenschutzstrategie auf Gemeinschaftsebene. Deshalb schreitet die Verschlechterung der Bodenqualität weiter voran.

---

<sup>1</sup> Hinweis für weitere Informationen: Dieses Thema wurde unter dem Punkt "Sonstiges" auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 29.1.2007 erörtert (siehe Dok. 5335/07).

Vor diesem Hintergrund wurden die Thematische Strategie und der Richtlinienvorschlag vorgelegt, um dem Erfordernis einer Umkehr dieser Entwicklung Rechnung zu tragen.

Bereits in ihrer Mitteilung aus dem Jahr 2002<sup>1</sup> hat die Kommission acht Gefahren für die Böden benannt: Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verunreinigung, Versalzung, Verdichtung, Rückgang der biologischen Vielfalt im Boden, Versiegelung, Erdrutsche und Überschwemmungen.

Nun soll die Strategie teilweise im Rahmen der vorgeschlagenen Richtlinie umgesetzt werden, die die folgenden Elemente umfasst:

- Einbeziehung der Bodenschutzbelange in andere Politikbereiche;
- Vorsorgemaßnahmen;
- Verhütung von Verschmutzung;
- Maßnahmen zur Begrenzung der Bodenversiegelung bzw. zur Abschwächung ihrer Folgen;
- Beschreibung von Risikogebieten für Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung, Erdrutsche;
- Beschreibung kontaminierter Standorte;
- Maßnahmenprogramme;
- nationale Sanierungsstrategien;
- Sensibilisierung, Berichterstattung und Informationsaustausch.

Für die Richtlinie vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 175 Absatz 1 des Vertrags – Beschlussfassung im Rat mit qualifizierter Mehrheit; Verfahren der Mitentscheidung mit dem Europäischen Parlament.

---

<sup>1</sup> "Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie" (*Dok. 8344/02*).

**SONSTIGES**

- a) Anpassung an den Klimawandel / Symposium zum Klimawandel und zur Europäischen Wasserdimension, Schwachstellen – Folgen – Anpassung (Berlin, 12.-14. Februar 2007)
  - Informationen der Kommission / Informationen des Vorsitzes
  
- b) Biologische Vielfalt: Vorbereitung der 9. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (COP 9) (Bonn, 19.-30. Mai 2008) (*Dok. 6170/07*)
  - Informationen des Vorsitzes
  
- c) Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, auf der nächsten Tagung der Internationalen Walfangkommission im Mai 2007 im Namen der Gemeinschaft über Fragen des kommerziellen Walfangs zu verhandeln
  - Informationen der Kommission
  
- d) Wirtschaft und biologische Vielfalt
  - Beitrag der portugiesischen Delegation, der sich die polnische, die französische, die slowenische, die spanische und die belgische Delegation anschließen
  
- e) Informationen zur ersten Konferenz der Vertragsparteien der Rahmenkonvention zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung der Karpaten (11.-13. Dezember 2006 – Kiew, Ukraine)
  - Beitrag der tschechischen Delegation, der sich die französische Delegation anschließt
  
- f) Ölverschmutzung der Küsten in der Bretagne
  - Beitrag der französischen Delegation
  
- g) Vorschlag für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (*Dok. 6517/07*)
  - Erläuterungen der Kommission

**SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE**

**Keine**

---